

ZH_OBERGERICHT LE200056 vom 9. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200056

FR: ZH_OBERGERICHT LE200056 du 9 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LE200056 del 9 settembre 2021

Erwägungen

E. 30

August 2021, zog der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) seine Berufung zurück (Urk. 54). Das Berufungsverfahren ist entsprechend abzuschreiben (vgl. Art. 241 Abs. 3 ZPO). II. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) 1. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig. 2. Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidunggebühr in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3. Zudem hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchstellerin) eine Parteientschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren zu bezahlen (vgl. Urk. 32 S. 2 und Urk. 38 S. 2; Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorliegend ist die Verantwortung der Vertreterin der Gesuchstellerin sowie die Schwierigkeit des Falls trotz internationalem Bezug als durchschnittlich zu bezeichnen. Der Aufwand für die Beantwortung der Berufung ist sodann eher im unteren Bereich für familienrechtliche Verfahren anzusiedeln. Hinzu kommt der vergleichsweise geringe Aufwand für die Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 19. November 2020 zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 32) sowie für ihre Noveneingabe vom 28. Juli 2021 (Urk. 48). Dementsprechend ist die Parteientschädigung der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren in Anwendung von § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 AnwGebV auf Fr. 2'908.– (Fr. 2'700.– zzgl. 7.7 % MWST) festzusetzen.

- 3 - III. (Prozesskostenbeitrag und unentgeltliche Rechtspflege) 1. Die Gesuchstellerin beantragte unter anderem die Zuspreehung eines Prozesskostenbeitrages und eventualiter die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Urk. 32 S. 2 und Urk. 38 S. 2). 2. Nachdem der Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren keine Gerichtskosten auferlegt werden und der Gesuchsgegner ihr eine volle Parteientschädigung zu leisten hat (vgl. E. II.2. und 3.), sind ihre Prozesskosten bereits gedeckt. Ihr Antrag auf Zuspreehung eines Prozesskostenbeitrages sowie ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, soweit es sich auf die Befreiung von Gerichtskosten bezieht (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO), sind folglich als gegenstandslos abzuschreiben. 3. Da die Solvenz des Gesuchsgegners aber nicht zweifelsfrei feststeht (Urk. 50 S. 3 und Urk. 52/4), ist noch über das Gesuch der Gesuchstellerin um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands zu entscheiden (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO; vgl. BGer 5A_407/2014 vom 7. Juli 2014, E. 2.2.). 3.1. Eine Person hat gemäss Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Unter denselben Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). 3.2. Aufgrund der Angaben der Gesuchstellerin (Urk. 14 S. 10; Prot.

I S.8; Urk. 27 S. 13 f. und S. 16; Urk. 38 S. 9) und unter Berücksichtigung der Bestätigung der Gemeinde Schwerzenbach vom 1. Oktober 2020, wonach die Gesuchstellerin Sozialhilfe bezieht (Urk. 33/3), ist davon auszugehen, dass ihre finanziellen Mittel nicht ausreichen, um auch noch für die Kosten einer anwaltlichen Vertretung aufzukommen. Die Gesuchstellerin ist daher als mittellos im Sinne des Gesetzes anzusehen. Ihre im Berufungsverfahren gestellten Rechtsbegehren können zudem nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden und es ist davon auszu-

- 4 - gehen, dass sie als rechtsunkundige Partei für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte vor Berufungsinstanz auf anwaltlichen Beistand angewiesen war. 3.3. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rechtsbeiständung sind somit erfüllt, und der Gesuchstellerin ist für das Berufungsverfahren in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.